

## § 11 Wissenschaftsfreiheit unter Druck

*Hanno Kube*

### I. Herausforderungen der Wissenschaftsfreiheit an den Universitäten

Die Wissenschaftsfreiheit an den Universitäten gerät zunehmend unter Druck. Drei unterschiedliche Herausforderungen lassen sich dabei unterscheiden: Diese betreffen erstens die Inanspruchnahme des universitären Raumes für politische Anliegen (Stichwort: Protestcamps auf dem Universitätsgelände, Störungen von Vorlesungen oder auch eines Sommerfestes) (III.), zweitens das Phänomen des politischen Aktivismus innerhalb des Wissenschaftsbetriebs selbst, also von Forschung und Lehre (IV.), und drittens die internationalen Beziehungen der Universität in einer immer stärker polarisierten Welt (V.). In allen drei Themenbereichen sind Grundrechtswertungen maßgeblich. Deshalb sollen einige Worte zur grundrechtlichen Lage vorangestellt werden, konkret zur Unterscheidung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits (II.).

### II. Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit versus Wissenschaftsfreiheit

Meinungen enthalten stets ein Element des Wertens und Dafürhaltens. Meinungsäußerungen sind grundsätzlich auch dann grundrechtlich geschützt, wenn sie substanzlos, wenn sie als grober Unfug einzuordnen sind. Grundrechtsträger ist dabei jedermann. Der weite Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit unterliegt der weiten Schranke der allgemeinen Gesetze. Die so gewährleistete und eingehegte Meinungsfreiheit dient der Persönlichkeitsentfaltung und zugleich als Grundlage der demokratischen Willensbildung. Die Meinungsfreiheit wird deshalb, als Kommunikationsgrundrecht, auch demokratisch-funktional verstanden. Ganz Ähnliches gilt für die Versammlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht seit jeher stark auf die Sphäre des Politischen bezieht.

Die Wissenschaftsfreiheit ist demgegenüber sehr viel enger umgrenzt. Das Bundesverfassungsgericht definiert die grundrechtlich geschützte Wissenschaft als das, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 79 (113)). Dies erfordert ein methodengeleitetes, rationales Erkenntnisstreben, das den Standards des jeweiligen Fachs genügen muss. Ebenso wie die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit setzt zwar auch die Wissenschaftsfreiheit auf den Diskurs. Dieser Diskurs ist aber im Fall der Wissenschaftsfreiheit methodisch diszipliniert und dient, anders als im Fall der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, von vornherein nicht der demokratischen Willensbildung und damit auch nicht der Legitimation der Staatsgewalt, sondern der besseren wissenschaftlichen Erkenntnis. Träger der Wissenschaftsfreiheit sind nur die Personen, die wissenschaftlich tätig sind, an der Universität also die Professorenschaft und die Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus. Studierende sind als Rezipienten der Lehre – insoweit – richtigerweise auch von der Wissenschaftsfreiheit geschützt. Dem eng umgrenzten Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit entspricht eine eng umgrenzte Schrankenregelung. Nur Güter von Verfassungsrang können Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen, insbesondere die Menschenwürde und die Integrität der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Als öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften sind die Universitäten der Wissenschaft gewidmet. Sie geben der Wissenschaftsfreiheit ihres wissenschaftlichen Personals einen institutionellen Rahmen und können sich deshalb gegenüber staatlichen Interventionen ausnahmsweise selbst auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Zugleich haben die Universitäten als Träger öffentlicher Gewalt die Wissenschaftsfreiheit ihrer Mitglieder im Innenverhältnis zu achten und zu schützen. Entsprechend ihrem Einrichtungszweck, in ihrer ganzen Funktionalität sind die Universitäten also auf die Wissenschaftsfreiheit ausgerichtet. Es ist ebendiese Freiheit, die in ihrem Rahmen gedeiht und um derentwillen sie existieren.

### III. Vorrang der Wissenschaftsfreiheit bei Inanspruchnahme der Universität für politische Anliegen

Die Zweckwidmung der Universitäten – im Wesentlichen Entsprechendes gilt für die außeruniversitären staatlichen Wissenschaftseinrichtungen und

auch die großen privaten Wissenschaftsträger – hat Konsequenzen für die Beurteilung ihrer Inanspruchnahme für politische Anliegen.

Politische Protestcamps und andere Formen der politischen Kommunikation auf dem Universitätsgelände, die außerhalb des Wissenschaftsbetriebs stehen, sind unter der Voraussetzung ihrer Friedlichkeit und Waffenlosigkeit grundsätzlich von der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit geschützt. Das gilt sowohl für Aktionen universitätsfremder Personen wie auch für solche von Mitgliedern der Universität, insbesondere Studierenden. Anders als staatliche Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser oder Friedhöfe und ähnlich wie Flughafenterminals dienen Universitäten auch dem allgemeinen kommunikativen Verkehr. Weltweit waren und sind universitäre Einrichtungen Orte, an denen auch politisch diskutiert wird, von denen Impulse zur politischen Erneuerung der Gesellschaft ausgehen, an denen sich in Diktaturen Oppositionsbewegungen formieren.

Gleichwohl wird man, grundrechtlich auf der Rechtfertigungsebene, verhältnismäßige Beschränkungen der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit in diesem Zusammenhang – von Auflagen bis zu Versammlungsverboten – je nach tatsächlicher Situation ohne größere Umschweife vor allem damit begründen können, dass der einrichtungsgemäße Wissenschaftsbetrieb sichergestellt werden muss. Denn die universitären Einrichtungen dienen eben primär der Wissenschaftsfreiheit und müssen nur dann, wenn kein wesentlicher Konflikt entsteht, der Freiheit der politischen Kommunikation Raum geben. Die Wissenschaftsfreiheit hat hier also Vorrang.

Diesen Vorrang durchzusetzen, ist an erster Stelle den universitären Leitungsgremien und – je nach Sachverhalt – den Dekanen, Institutsleitungen oder auch Dozentinnen und Dozenten in den Hörsälen als Inhabern des delegierten Hausrechts aufgegeben. Sie haben bei der Würdigung der Lage einen Einschätzungsspielraum und bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen ein weites Ermessen. So kann, wenn es sich anbietet, wie auf einem Sommerfest, zunächst das freiheitswahrende Gespräch gesucht werden. Bei Blockadeaktionen oder Äußerungen volksverhetzenden Charakters, die auf andere einschüchternd wirken, wird dagegen unmittelbar anderes Handeln geboten sein. Auch in räumlicher Hinsicht wird man sehr stark zwischen Verkehrsflächen im Freien, Fluren, Hörsälen oder gar Büros und Laboren zu unterscheiden haben.

Die staatlichen Versammlungs- und allgemeinen Polizeibehörden flankieren das Handeln der Universität, nicht zuletzt auf deren Anforderung und

nach dem Subsidiaritätsprinzip. Demgegenüber würde die unmittelbare Befassung staatlicher Stellen, das umgehende Ersuchen um staatliche Hilfe und Weisung, der Stellung der Universität im Gefüge der Institutionen in keiner Weise entsprechen.

Ein rasches Eingreifen der staatlichen Stellen liegt dabei umso näher, je massiver die Beeinträchtigungen sind, je stärker es auf physische Polizeipräsenz ankommt und je umfangreicher Straftatbestände verwirklicht werden oder verwirklicht zu werden drohen.

#### IV. Bedeutung des Einrichtungszwecks für die Ausgestaltung des Wissenschaftsbetriebs

Weitergehende Fragen stellen sich, wenn in universitärer Forschung und Lehre, also im Wissenschaftsbetrieb selbst, politischer Aktivismus erkennbar wird. Zwar sind die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Universität auch als solche nicht nur Träger der Wissenschaftsfreiheit, sondern auch der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit. Gleichwohl müssen sie gerade dann, wenn sie in der Universität und für die Universität auftreten, den Einrichtungszweck und die diesem Zweck dienenden Regelungen respektieren.

Je nach Fachdisziplin kann es die Wissenschaftlichkeit dabei freilich durchaus umfassen, auf die politische Welt Bezug zu nehmen. Gender Studies, Postcolonial Studies und andere „kritische Wissenschaften“ leben von diesen Bezügen. Stets aber müssen die fachspezifischen Methoden der Erkenntnisgewinnung gewahrt bleiben. Stets muss sich das Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis vom politischen Dafürhalten unterscheiden. Stets muss die Politik Objekt der Erkenntnis sein und darf nicht Ziel des Handelns werden. Gerade auch für den wissenschaftlichen Betrieb gilt also, dass der grundrechtlich fundierte Einrichtungszweck leitend ist.

Auch und insbesondere bei der Steuerung im Innenverhältnis liegt das Heft des Handelns an erster Stelle in den Händen der Universität selbst. Die Wissenschaftsfreiheit spricht gerade auch in diesem Zusammenhang nachdrücklich für die kollektive Autonomie der in der Einrichtung verbundenen Grundrechtsträger und damit für ihre Selbstverwaltung. Auch bei inneren Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit ist es deshalb zunächst Sache der Universität, so zu reagieren, wie es ihr Einrichtungszweck verlangt.

Mit der kollektiven Autonomie der Universität geht eine Verantwortung einher. Denn die Autonomie muss ausgefüllt, muss gelebt werden. Dies erfordert es, den inneruniversitären Wissenschaftsbetrieb sachgerecht zu strukturieren und Kompetenzen klar zuzuweisen. So setzt die selbständige und eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der „großen Lehre“, also von Vorlesungen und Seminaren, die *venia legendi*, die Lehrbefugnis, voraus. Im Bereich von Tutorien, Übungen und Arbeitsgemeinschaften gilt dies zwar nicht, wohl aber gelten die gleichen, in den Organisationsstrukturen zu gewährleistenden inhaltlichen Anforderungen.

Überschreitet eine – im Übrigen in einem Dienstverhältnis stehende – Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in Lehre oder auch Forschung die methodischen Grenzen des eigenen Fachs, um politisch zu agitieren, ist es also die Aufgabe und Verantwortung der Universität, darauf zu reagieren, als Trägerinstitution Stellung zu nehmen und gegebenenfalls auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, nicht zuletzt auch zum Schutz der Grundrechte der Studierenden.

Selbst politisieren darf die Universität als staatliche, auf Neutralität verpflichtete Einrichtung dabei freilich nicht. Das Neutralitätsgebot schließt es aber keineswegs aus, sondern kann es der Universität vielmehr aufgeben, auf eine Atmosphäre des Respekts und der Toleranz hinzuwirken, so beispielsweise durch entsprechende Presseerklärungen und weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt.

## V. Internationale Beziehungen der Universität in einer zunehmend polarisierten Welt

Abschließend ist, drittens, noch kurz auf die internationalen Beziehungen der Universität in einer zunehmend polarisierten Welt einzugehen, also auf die Universität als Institution im globalen Kontext.

Die außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen der Exportkontrolle für Dual-Use-Güter werfen dabei keine grundsätzlichen rechtlichen Fragen auf, soweit die Regelungen auf Tatbestands- und Rechtsfolgenrechtsseite angemessen ausgestaltet ist.

Weitere Überlegungen erfordert dagegen der Bereich der davon unabhängigen, allgemeinen institutionellen Kooperationen und der diesbezüglichen Rollen der Universität einerseits und der staatlichen Stellen andererseits.

Wenn Drittmittelgeber aus den USA die Förderung der Universität auf einem bestimmten Gebiet davon abhängig machen, dass die Zusammenarbeit mit chinesischen Stellen unterlassen wird, ist vor allem die Wissenschaftsfreiheit der Universität angesprochen. Die Wissenschaftsfreiheit begründet die Kompetenz der Universität, in diesem Zusammenhang autonom und strategisch über das weitere Vorgehen zu entscheiden. So muss sich die Universität an dieser Stelle selbst wissenschafts(außen)politisch positionieren, dies auch gemeinsam im Rahmen der nationalen und internationalen Wissenschaftsorganisationen.

Anders gelagert ist demgegenüber ein Fall, von dem aus eigener Anschauung berichtet werden kann. Wir hatten eine Delegation aus Taiwan zu Gast und erhielten die regierungsseitige Vorgabe, keine taiwanesischen Hoheitszeichen zu zeigen, wie zum Beispiel Fähnchen auf dem Besprechungstisch der Fakultät. Denn die Bundesrepublik Deutschland anerkennt Taiwan nach Lage der Dinge nicht als Staat. Auch wenn man der Ansicht sein kann, dass hier ein Zeichen der Unterstützung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Asien gesetzt werden sollte, ist aber doch zu sehen, dass die Universität eine staatliche Einrichtung ist und zugleich kein Mandat zu eigener Außenpolitik hat. So war der Vorgabe richtigerweise zu folgen. Nichts Anderes muss gelten, wenn und soweit der Universität vorgegeben wird, die Wissenschaftskooperation mit Russland aus regierungsaußenpolitischen Gründen auszusetzen.

Ein eigenes Thema ist schließlich die Wissenschaftsförderung des deutschen Staates. Auch hier können außenpolitische Überlegungen eine Rolle spielen, so etwa bei der Auswahl der staatlich geförderten Auslandskooperationen. Auch im Übrigen darf der Staat Förderschwerpunkte setzen. Dagegen verbietet es das Gebot neutraler staatlicher Wissenschaftspflege, auf den Inhalt wissenschaftlicher Aussagen Einfluss zu nehmen oder auch Sanktionen wie die Rücknahme von Förderzusagen an inhaltliche Positionen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu knüpfen. Und auch dann, wenn sich die Betroffenen mit ihren Positionen außerhalb der Wissenschaft, aber innerhalb des Verfassungsrahmens bewegen, wie im Berliner Fall des Offenen Briefes, erschiene – ganz unabhängig von der sehr

fragwürdigen Qualität der Aussagen im Berliner Fall – eine Förderrücknahme als mit der Wissenschafts- und der Meinungsäußerungsfreiheit schwer vereinbar.